

Deutschland-Chemnitz: Öffentlicher Schienentransport/öffentliche Schienenbeförderung
OJ S 198/2018 13/10/2018
Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge
Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen

Postanschrift: Am Rathaus 2

Ort: Chemnitz

Postleitzahl: 09111

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH

E-Mail: friedbert.straube@vms.de

Telefon: +49 371400080

Fax: +49 3714000899

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.vms.de>

I.2. Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3. Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4. Art der zuständigen Behörde

Andere: Zweckverband

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Direktvergabe von Verkehrsdienstleistungen im "Chemnitzer Modell"

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

60210000 Öffentlicher Schienentransport/öffentliche Schienenbeförderung

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

EisenbahnverkehrStraßenbahnverkehr

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DED4 Chemnitz

Hauptort der Ausführung: Gebiet des Verkehrsverbundes Mittelsachsen

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Veröffentlichung bzw. Vorinformation im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 über die beabsichtigte Direktvergabe der folgenden Leistungen:

Folgende Leistungen sollen ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2019 direkt vergeben werden:

- Linie C 11 Chemnitz Hbf. – Chemnitz Zentralhaltestelle – Altchemnitz – Stollberg voraussichtlich ab Jahresfahrplan 2023 (d. h. ab Fahrplanwechsel im Dezember 2022) Verlängerung von Stollberg bis Oelsnitz (Erzgebirge), sofern die bauseitigen Voraussetzungen vorliegen Montags bis freitags im 1/2-Stunden-Takt Samstags im 1/2- bzw. 1-Stunden-Takt sonn- und feiertags im 1-Stunden-Takt Chemnitz Hbf. – Stollberg: 496 000 Zug-km davon BOStrab: 146 000 Zug-km Chemnitz Hbf. – Oelsnitz (Erzgebirge): 721 000 Zug-km davon BOStrab: 146 000 Zug-km,
 - Linie C 13 Burgstädt – Chemnitz Hbf. – Chemnitz Zentralhaltestelle – Chemnitz Technopark – Thalheim – Aue täglich im 1-Stunden-Takt 886 000 Zug-km davon BOStrab: 59 000 Zug-km Voraussetzung für die Betriebsaufnahme der Teilstrecke Chemnitz Technopark – Aue ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2019 ist, dass zu diesem Zeitpunkt die bauseitigen Voraussetzungen vorliegen,
 - Linie C 14 Mittweida – Chemnitz Hbf. – Chemnitz Zentralhaltestelle – Chemnitz Technopark – Thalheim Täglich im 1-Stunden-Takt (zwischen Chemnitz Technopark und Thalheim nur montags bis samstags zur Verdichtung der Linie C 13 auf 1/2-Stunden-Takt) 482 000 Zug-km davon BOStrab: 53 000 Zug-km,
 - Linie C 15 Hainichen – Chemnitz Hbf. – Chemnitz Zentralhaltestelle – Chemnitz Technopark täglich im 1-Stunden-Takt 380 000 Zug-km davon BOStrab: 44 000 Zug-km Folgende Leistungen sollen ab dem Zeitpunkt, in dem die bauseitigen Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung vorliegen direkt vergeben werden:
 - Linie C 12 Chemnitz Hbf. – Chemnitz-Center – Limbach – Oberfrohna voraussichtlich ab Jahresfahrplan 2030 (d. h. ab Fahrplanwechsel im Dezember 2029; ggf. in Teilabschnitten auch früher) montags bis freitags im 1/2-Stunden-Takt samstags im 1/2- bzw. 1-Stunden-Takt sonn- und feiertags im 1-Stunden-Takt 352 000 Zug-km davon BOStrab: 150 000 Zug-km,
 - Linie CB 2 / 523 Stollberg – St. Egidien (– Glauchau) Voraussichtlich ab Jahresfahrplan 2023 (d. h. ab Fahrplanwechsel im Dezember 2022) Veränderung des Linienweges: Oelsnitz (Erzgebirge), – St. Egidien – Glauchau mit Erweiterung des Betriebsprogramms Montags bis freitags im 1-Stunden-Takt Samstags, sonn- und feiertags im 2-Stunden-Takt Stollberg – St. Egidien (– Glauchau) 190 000 Zug-km Ab Veränderung des Linienweges 174 000 Zug-km. Die Verkehrsleistungsanteile auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz sind überwiegend entsprechend der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) zu erbringen, außerhalb des Gebiets der Stadt Chemnitz überwiegend entsprechend der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).
- Optional sollen folgende Leistungen direkt vergeben werden:
- Option 1: Verlängerung der Linie C 14 bis Döbeln Zusätzlich 327 000 Zug-km
 - Option 2: Die folgenden Leistungen aus dem Erzgebirgsnetz sollen optional in das Chemnitzer Modell integriert werden, wenn die Hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen gegebenenfalls vorzeitig fertig gestellt werden können:
 - Linie RB 80 / C 17 Chemnitz Hbf. – Flöha – Zschopau – Annaberg-Buchholz Süd – Cranzahl Täglich im 1-Stunden-Takt (zwischen Annaberg-Buchholz Süd und Cranzahl nur 2-Stunden-Takt) 859 000 Zug-km,
 - Linie RB 81 / C 16 Chemnitz Hbf. – Flöha – Pockau-Lengefeld – Olbernhau-Grünthal Täglich im 1-Stunden-Takt 689 000 Zug-km.

Option 3: Die gerade genannten Leistungen (Linie RB 80 und Linie RB 81) aus dem Erzgebirgsnetz sollen frühestens ab dem Fahrplanwechsel im Juni 2021 direkt vergeben werden, wenn Andere Vergabeoptionen im Ergebnis nicht mit einem Zuschlag abgeschlossen werden können.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7. Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: 15/12/2019 Laufzeit in Monaten: 120

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Verfahrensart

Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Artikel 5 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1. Zusätzliche Angaben

Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

1) Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen – Standort Leipzig, Postfach 101364, 04013 Leipzig,

Telefon: +49 3419773800, Fax: +493419771049

Die Einlegung von Rechtsbehelfen ist in §§ 155 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) geregelt. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrags zur Vergabekammer wird auf §§ 160 ff. GWB hingewiesen.

Insbesondere gelten die in § 160 Abs. 3 GWB geregelten Fristen. § 160 Abs. 3 GWB lautet:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

VI.4. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

10/10/2018